

**Absender
SPD-Fraktion, Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion Volt/Freie
Wählergemeinschaft,
Gruppe DIE LINKE GL**

Drucksachen-Nr.

0649/2026

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Volt/Freie
Wählergemeinschaft, Gruppe DIE LINKE GL**

zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 13.10.2026:

Tagesordnungspunkt

**Gemeinsamer Einspruch gemäß § 31 Geschäftsordnung von
Ausschussmitgliedern aus den Reihen der Fraktionen SPD,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volt/Freie Wählergemeinschaft und der
Gruppe DIE LINKE GL vom 01.10.2026 (eingegangen am
05.10.2026): Einspruch gegen den Beschluss des AMV vom
29.09.2026 zu TOP Ö 16.1**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2026 (eingegangen am 05.10.2026) haben Ausschussmitglieder aus den Reihen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft und der Gruppe DIE LINKE GL gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW Einspruch gegen den in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29.09.2026 unter TOP Ö 16.1 - Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026: Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße (Vorlage Nr. 0549/2026) – gefassten Beschluss eingelegt.

Gegenstand des ursprünglich angekündigten Tagesordnungspunktes war der Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 zum „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“. Der hierzu vorgelegte Beschlussvorschlag sah vor, die Markierungen und Beschilderungen der ehemaligen Fahrradstraße zurückzubauen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Im Verlauf der Sitzung wurde der Antrag erweitert. Nach Auffassung der Einspruchsführenden ging der schließlich gefasste Beschluss über den angekündigten Beratungsgegenstand hinaus, da nicht mehr ausschließlich der konkrete Straßenzug Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße betroffen gewesen sei, sondern zugleich eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Umsetzung bereits beschlossener Fahrradstraßen im Stadtgebiet getroffen worden sei.

Die Einspruchsführenden führen aus, dass diese weitergehende Entscheidung weder aus der veröffentlichten Tagesordnung noch aus dem ursprünglichen Antrag oder einer Verwaltungsvorlage erkennbar gewesen sei. Eine angemessene Vorbereitung der Ausschussmitglieder auf eine solche Grundsatzentscheidung sei daher nicht möglich gewesen.

Zudem hätten eine fachliche Aufbereitung der Auswirkungen auf weitere Fahrradstraßen sowie eine Darstellung der finanziellen Folgen und möglicher Alternativen gefehlt.

Mit dem Einspruch soll eine erneute Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit durch den Rat unabhängig von der zwischenzeitlich bereits eingeleiteten Beanstandung des Beschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW (siehe auch Drucksachenummer 0663/2026) herbeigeführt werden.

Die Verwaltung hat sowohl das Form- wie auch das Fristerfordernis des § 31 der Geschäftsordnung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass der Einspruch form- und fristgerecht bei der Verwaltung eingegangen und somit dem Rat vorzulegen ist.

Bis zur Entscheidung des Rates über den Einspruch ist die Umsetzung des Beschlusses, ungeachtet der bereits erfolgten Beanstandung durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW, gehemmt.

Vor dem Hintergrund der bereits eingelegten Beanstandung des Bürgermeisters (siehe Drucksachenummer 0663/2026) sowie der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung zur Umsetzung des Beschlusses aus dem AMV am 29.09.2026 empfiehlt die Verwaltung, dem Einspruch der Ausschussmitglieder des AMV aus den Reihen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volt/Freie Wählergemeinschaft und der Ratsgruppe Die LINKE GL stattzugeben, da ansonsten ein entsprechender Beschluss gegen die Zurückweisung des Einspruchs von Seiten des Bürgermeisters ebenfalls zwangsläufig beanstandet werden müsste.

Auszug Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und seiner Ausschüsse:

§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.



Bürgermeister Marcel Kreutz
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
14 - Ratsbüro

05. Okt. 2026

01.10.2026

Antrag zur Sitzung des Rates der Stadt am 13.10.2026 - Einspruch gegen den Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 29. September 2026 zu TOP Ö 16.1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung – den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet – weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Für einen Einspruch sind daher mindestens fünf Ausschussmitglieder erforderlich.

Die Unterzeichnenden legen hiermit

Einspruch

nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW

gegen

den in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29. September 2026 unter Tagesordnungspunkt Ö 16.1 gefassten Beschluss in seiner in der Sitzung erweiterten Fassung ein.

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Volt/FWG, Die Linke im Rat der Stadt Bergisch Gladbach - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 Bergisch Gladbach

Begründung:

Der unter Tagesordnungspunkt Ö 16.1 gefasste Beschluss bedarf einer erneuten Beratung und Entscheidung durch den Ausschuss.

Gegenstand des mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunktes war ausschließlich der Antrag der CDU-Fraktion vom 26. August 2026 mit der Bezeichnung **„Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“**. Der den Ausschussmitgliedern hierzu vorgelegte schriftliche Beschlussvorschlag lautete:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderung für die ehemalige Fahrradstraße zügig zurückzubauen und den Zustand vor der gescheiterten Umwidmung wiederherzustellen.“

Der angekündigte Beratungsgegenstand bezog sich damit konkret auf den Straßenzug Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße und auf den dortigen Umgang mit der bisherigen Beschilderung und Markierung.

Erst im Verlauf der Sitzung wurde der ursprüngliche Antrag durch einen in der Sitzung gestellten neuen Antrag inhaltlich wesentlich erweitert. Gegenstand der Beschlussfassung war damit nicht mehr nur der angekündigte Rückbau einer konkreten ehemaligen Fahrradstraße, sondern darüber hinaus eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Umsetzung bereits beschlossener Fahrradstraßen im gesamten Stadtgebiet.

Diese weitergehende Entscheidung war weder aus der veröffentlichten Tagesordnung noch aus dem schriftlichen Antrag oder der Verwaltungsvorlage für die Ausschussmitglieder und die Öffentlichkeit erkennbar.

Nach § 28 der Geschäftsordnung finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Damit stellt sich insbesondere die Frage, ob eine derart weitreichende Veränderung des Beratungsgegenstandes noch als bloße Anpassung eines Sachantrages an den Verlauf der Diskussion innerhalb des angekündigten Tagesordnungspunktes behandelt werden konnte oder ob in der Sache ein neuer Beratungsgegenstand entstanden ist.

Eine Entscheidung über die grundsätzliche Aufgabe bzw. Änderung des mit Beschluss vom 13. Februar 2024 eingeschlagenen Weges bei der Einrichtung weiterer Fahrradstraßen geht in ihrer Bedeutung und Reichweite weit über die Frage hinaus, ob Markierungen und Verkehrszeichen in einem einzelnen Straßenzug zurückgebaut werden sollen.

Den Ausschussmitgliedern war auf Grundlage der Tagesordnung daher keine angemessene Vorbereitung auf eine solche Grundsatzentscheidung möglich. Ebenso fehlte eine schriftliche Vorlage, in der die Auswirkungen auf die einzelnen bereits beschlossenen und teilweise bereits planerisch bearbeiteten Maßnahmen,

die finanziellen Folgen sowie mögliche Alternativen dargestellt und bewertet werden.

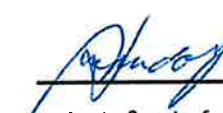
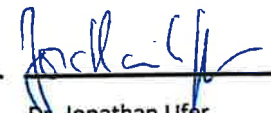
Hinzu kommt, dass die Verwaltung selbst hinsichtlich des ursprünglich angekündigten Rückbaus empfohlen hatte, zunächst die Ergebnisse der bereits beauftragten unabhängigen Verkehrsuntersuchung abzuwarten. Sie hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein sofortiger Rückbau vermeidbare Kosten verursachen könne, wenn sich nach Abschluss der Untersuchung eine erneute Ausweisung als Fahrradstraße fachlich empfiehlt.

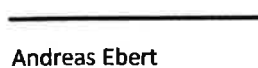
Vor diesem Hintergrund sollte eine noch wesentlich weiterreichende Entscheidung über weitere Fahrradstraßen nicht ohne vorherige fachliche Aufbereitung und ohne vorherige Ankündigung gegenüber den Ausschussmitgliedern getroffen werden.

Der Einspruch soll daher eine ordnungsgemäße, transparente und auf vollständiger Entscheidungsgrundlage erfolgende Beratung ermöglichen.

Gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist über den Einspruch nunmehr durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

 Anke Außendorf Bündnis 90/Die Grünen	 Dr. Friedrich Bacmeister Bündnis 90/Die Grünen	 Anne Skribbe Bündnis 90/Die Grünen	 Dr. Jonathan Ufer Bündnis 90/Die Grünen
--	--	---	---

 Andreas Ebert SPD	 Bettina Häusling SPD	 Walter Helms SPD	 Andreas Herzig SPD
---	--	---	--

 Jörg Laschet Volt/FWG	 Mara Häuser Die Linke
---	--